

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird demnächst einen großen Teil des Tages in unserer Kindertagesstätte verbringen. Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Gemeinsam mit Ihnen tragen wir Sorge für das Wohl Ihres Kindes.

Träger der Kindertagesstätte ist die Evangelische Kirchengemeinde Geisenheim.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) versteht ihre Arbeit in den Kindertagesstätten als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, Familien und an der Gesellschaft.

Der eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesstätte soll die Entwicklung Ihres Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen und Ihnen als Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Die Arbeit unserer Kindertagesstätte wird im Rahmen kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften wahrgenommen.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für unsere Arbeit interessieren und aktiv daran teilnehmen.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kirchenvorstand
der Evangelischen Kirchengemeinde Geisenheim

**„Ohne eine heitere, vollwertige Kindheit
verkümmert das ganze spätere Leben**

Liebe Eltern,

mit diesem Zitat von Janusz Korczak möchten wir Sie begrüßen und die Kindergartenzeit Ihres Kindes begleiten.

Herzlich Willkommen in unserer „Arche Noah“ .

Der eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesstätten soll die Entwicklung des Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen. Dieser Betreuungsauftrag wird im Rahmen kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften wahrgenommen.

Wir sind ein offener Kindergarten und ein Lebensraum mit Freiheit und Freizügigkeit für Kinder. Eine achtsame Begleitung der Kinder ermöglicht ihnen, sich auf vielfältige Weise auf das Leben und Lernen einzulassen.

Die Tages- und Wochenstruktur ist angefüllt mit Angeboten, Projekten, AGs und viel freier Zeit zum selbsttätigen Spiel. Kinder sind Forscher und Erfinder und von Natur aus neugierig, sie wollen die Welt verstehen lernen. ErzieherInnen sind die Vermittler, um ein vielfältiges Lernen und eine Entwicklungsförderung auf allen Ebenen zu ermöglichen – dies ist eine Dimension pädagogischen Handelns in einer offenen Kindertagesstätte.

Noch ein besonderer Blick auf den/die Paten- und BezugserzieherIn.

Er/Sie ist AnsprechpartnerIn für die Eltern und die BezugserzieherIn ihres Kindes in der Eingewöhnungszeit. Er/Sie sorgt für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Im Laufe der Kindergartenzeit ist es seine/ihre Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu begleiten und zu dokumentieren und Anstöße für eine Weiterentwicklung des Kindes zu geben. Seine/Ihre Beobachtungen sind Grundlage für die Bildungs- und Lerngeschichten und für Fallbesprechungen in den Teamsitzungen. An den Elternsprechtagen sind die gewonnenen Einsichten eine gute Grundlage für die Gespräche mit den Eltern.

Einen Überblick über Rahmenbedingungen und pädagogische Inhalte bekommen Sie durch den „Arche Noah“ Flyer. Ausführliche Information finden Sie in unserer schriftlichen Konzeption, der entsprechenden Literatur in der Bücherei der Kindertagesstätte oder in einem persönlichen Gespräch mit uns.

Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Kindergartenzeit mit Ihnen!

Ihr „Arche Noah“ Team / Lydia Graf - Leiterin der Kindertagesstätte

Die Arbeit in unserer Kindertagesstätte richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Konzeption der Kindertagesstätten in der EKHN beruht auf den Leitlinien der EKHN und den Qualitätsstandards für Kindertagesstätten in der EKHN. Die vorliegende Kindertagesstättenordnung tritt in Kraft zum 01.08.2018. Alle anderen Kindertagesstättenordnungen verlieren zum 01.08.2018 ihre Gültigkeit.

Ordnung der Kindertagesstätte

1. Kindertagesstätten sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten und in der Gemeinschaft gefördert werden. Dazu zählen auch:

1.1. Krippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;

1.2. Horte für Kinder im Schulalter

2. Den **Eltern**¹ im Sinne dieser Ordnung stehen die Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten gleich. (Personensorgeberechtigte sind: bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern beide Elternteile, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht. Demnach ist die Unterschrift beider Personensorgeberechtigter erforderlich!)

3. Aufnahmebedingungen

3.1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach den Kriterien, die der Träger im Benehmen mit dem Kindertagesstättenausschuss und der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt hat und soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der zuständigen staatlichen Behörden und der Einrichtungskonzeption unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.

Ausschlaggebend sind das Alter des Kindes und seine persönliche Reife. Geschwisterkinder von Kindern, die aktuell die Kindertagesstätte besuchen, werden zuerst aufgenommen, ebenso Kinder von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen (Funktionsträger) und Gemeindegliedern. Vorrang haben auch Anmeldungen des Jugend- und Sozialamtes / Notplatz.

Zu unseren Zielen gehört auch die Aufnahme von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder chronisch krank sind. Hierbei ist es unsere Aufgabe die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um den besonderen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden.

3.2. Bedingung für die Aufnahme in unserer Kindertagesstätte „Arche Noah“ ist die verpflichtende Teilnahme der Eltern an einem Infonachmittag in der Kindertagesstätte. Während des Informationsnachmittags haben die Eltern die Möglichkeit, sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren. Bei diesem Gespräch werden sie auf den evangelischen, kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen.

3.3. Zu Beginn eines Kalenderjahres wird die Neuaufnahme geregelt, die Eltern bekommen eine schriftliche Zusage und bestätigen dies mit dem beiliegenden Schreiben.

Wir weisen darauf hin, dass zum Zwecke der Gesamtplanung der Kindertagesstättenplätze in der Stadt Geisenheim ein Abgleich der Anmeldungen zwischen den Kindertagesstätten erfolgt.

¹ Im Text ist fortlaufend die Rede von „Eltern“. Gesprochen wird von Mütter, Vätern, Erziehungsberechtigten, Pflegeeltern und Personensorgeberechtigten.

Das Kindergartenjahr richtet sich nach dem Beginn des neuen Schuljahres und beginnt somit in der Regel zum 01.08. eines Jahres. Die gestaffelten Eingewöhnungszeiten der neu aufzunehmenden Kinder werden dabei angemessen berücksichtigt.

Sind noch freie Plätze vorhanden, können Kinder auch innerhalb des Kita-Jahres jeweils zum 1. eines Monats aufgenommen werden.

Kann-Kinder, die ebenfalls eingeschult werden, müssen bis fünf Tage nach dem Schnuppertag in der Schule (feststehendes Beratungsergebnis der Schule, unter Einbeziehung der Kindertagesstätte) schriftlich abgemeldet sein, damit der frei werdende Platz rechtzeitig zum Ende des Kita-Jahres neu vergeben werden kann (Anlage 19 a + b)

3.4. Zum Zwecke der statistischen Erhebungen der Zuschussgeber und der regionalen Jugendhilfeplanung des zuständigen Jugendamtes können personenbezogene Daten des Kindes (Geburtsdatum, Name etc.) vom Träger an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.

3.5. Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:

- **Aufnahmevertrag**

Dieser muss vollständig ausgefüllt und von den Personensorgeberechtigten unterschrieben sein (Anlage 1). Dadurch kommt der **Betreuungsvertrag** mit dem Träger zustande.

- **Persönliche Angaben** (Anlage 2)

- **Einverständniserklärung – Verzehr von außerhalb zubereiteten Speisen** (Anlage 6)

- **Einverständniserklärung – Ausflüge** (Anlage 7)

- **Aufsichtspflicht – Kenntnisnahme** (Anlage 8)

- **Einverständniserklärung – Recht am Bild – Gesetzeslage** (Anlage 9)

- **Erstversorgung von Wunden durch Pflaster und Entfernung von Zecken – Gesundheitliche Angaben**

Pädagogische Fachkräfte sind zur Ersten Hilfe verpflichtet. Für kleinere Wunden mit nur geringer Blutung eignet sich hierfür ein Wundschnellverband, umgangssprachlich auch „Pflaster“ genannt. Dies entspricht der aktuellen und gängigen Erste-Hilfe-Praxis, d.h. einem selbstverständlichen Vorgehen. Im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt. Eine rasche Entfernung der Zecke ist der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen und das Entfernen der Zecke somit eine Erste-Hilfe-Leistung. Sofern Eltern die Zeckenentfernung durch pädagogische Fachkräfte ablehnen, müssen sie selbst für eine rasche Behandlung Ihres Kindes sorgen. (Gesundheitliche Angaben, Anlage 10)

- **Einverständniserklärung zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung** (Anlage 11)

- **Einverständniserklärung zur Untersuchung bei Kopflausbefall** (Anlagen 12 a -+ b)

- **Bescheinigung für den Bedarfsfall – Magen-Darm-Erkrankungen** (Anlage 13)

- **Ärztliche Bescheinigung/Impfbescheinigung**

Bei der Erstaufnahme in die Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung sowohl einen schriftlichen Nachweis über den aktuellen Impfstatus des Kindes zu erbringen als auch den Nachweis, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. (Anlage 14)

- **Einverständniserklärung zum Abholverfahren**, zum Weg zur Einrichtung und zum Nachhauseweg (Anlage 15)
- **Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten** im kirchlichen Verwaltungsbereich (Anlage 17)
- **Datenschutz - Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten** (Anlage 18)
- **Ermächtigung zum Sepa-Einzug** (Formblatt) – bei Bedarf (Anlage 20)
- **Haushaltsbescheinigung** – bei Bedarf (Anlage 21)

Weitere Anlagen:

- **Öffnungszeiten** (Anlage 3)
- **Regeln zum Mitbringen von Speisen** (Lebensmittelhygienegesetz) (Anlage 4)
- **Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte** durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 **Infektionsschutzgesetz** (Anlage 5)
- Elternbeitrag (Anlage 16)

Für unseren Geburtstagskalender benötigt Ihr Kind ein aktuelles Foto. Bitte im Werkraum oder bei der Patenerzieherin/dem Patenerzieher abgeben.

3.6. Aufnahmegebühr:

Seit April 2009 erheben wir eine einmalige Aufnahmegebühr von **10,00 €**, die mit der ersten Betreuungsgebühr auf das Konto der Evang. Regionalverwaltung überwiesen wird.

Darin sind enthalten:

- die pädagogische Konzeption
- die Stofftaschen
- und die Ordner der Kinder

4. Öffnungs- und Schließzeiten

4.1. Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Den Eltern werden die aktuellen Öffnungszeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich bzw. durch Aushang mitgeteilt. (Anlage 3)

4.2. Ferien und geplante Schließtage der Kindertagesstätte (Konzeptionstag, Betriebsausflug etc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4.3. Eine evtl. erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen, z.B. aufgrund von Fachkräftemangel, Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder betrieblicher Mängel, bleibt dem Träger vorbehalten und wird den Eltern unverzüglich mitgeteilt.

Zu folgenden Terminen ist die Einrichtung geschlossen:

- Sommerferien: 3 Wochen in den Schulferien.
- Weihnachtsferien: Zwischen Weihnachten und Neujahr
- Konzeptionstage: 2-3 Tage im Jahr.
- Rosenmontag

Zu unserer Arbeit gehören Supervision und Fallbesprechungen mit externen Fachleuten. Für diese Fortbildungen ist die Kindertagesstätte

- regelmäßige Supervision und Fallbesprechungen mit externen Fachleuten: 1x im Monat an einem Nachmittag ab 14.00 Uhr.
- Betriebsausflug: 1x im Jahr

Aktuelle Termine werden rechtzeitig an der Infowand angekündigt. Bitte beachten Sie den dort angebrachten Terminkalender.

5. Verpflegung

Die Mahlzeiten in unserer Kita haben einen wichtigen Stellenwert in der pädagogischen Arbeit. In unserer Küche wird in der Regel mit biologischen Lebensmitteln frisch und vollwertig gekocht. Ein wöchentlich wechselnder Menüplan wird für alle ersichtlich im Flurbereich ausgehängt. Das Mitbringen von Lebensmitteln ist ausschließlich in eigens abgesprochenen Ausnahmefällen gestattet. Der Kostenbeitrag für die Verpflegung wird pro Monat mit dem Kita-Beitrag überwiesen bzw. eingezogen.

6. Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene

In der Kindertagesstätte gelten unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertagesstätte in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (Projekte, Kindergeburtstage etc.) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden. Ebenso ist es möglich, dass ein Kind Essen zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde. In der Kindertagesstätte dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (Wurst, Schnittkäse etc.) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung das Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss (siehe auch Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene sowie Belehrung zum Infektionsschutzgesetz, Anlage 4, 5 + 6).

Die im Anhang aufgeführten Regeln sind auch im Sinne der Gesundheit der Kinder unbedingt einzuhalten.

7. Besuch der Einrichtung

7.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

7.2. Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in den Räumen und im Außengelände geeignet ist und das selbstständige An- und Ausziehen erleichtert.

7.3. Spezielle Dinge, wie Verpflegung, Turnkleidung, Malkleidung usw. werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften besonders geregelt.

Bitte geben Sie Ihrem Kind mit:

- Gummistiefel und eine wetterfeste Jacke. Wir gehen auch bei Regen oder Schnee nach draußen.
- Hausschuhe oder Turnschuhe, die auch für ein lebhaftes Spiel in unserem Bewegungsraum geeignet sind. Die Erfahrungsräume sind mit einer Fußbodenheizung ausgestattet.
- Im Bewegungsraum kommen Kinder und Erzieherinnen öfter mal ins Schwitzen! Geeignete Kleidung ist wichtig, wie zum Beispiel ein T-Shirt, kurze Hosen und rutschsichere Turnschuhe.

Kennzeichnen Sie bitte alle Schuhe und Kleidungsstücke, die in der Einrichtung bleiben, mit dem Namen Ihres Kindes.

7.4. Bei Kleinkindern ist es notwendig, dass die Eltern ausreichend Wechselkleidung für ihr Kind in der Einrichtung hinterlegen.

7.5. Die Einrichtung verfügt über genügend Spielzeug und Bastelmaterial, so dass die Kinder eigene Spielsachen nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften mitbringen sollen.

7.6. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Brillen, Spiel- oder Wertgegenständen oder sonstigen von Kindern mitgebrachten Gegenständen (Fahrräder, Roller etc.) wird keine Haftung übernommen.

7.7. Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. im Wohnort (zum Spielplatz, zum Einkaufen etc.) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten (Teilnahme an Festumzügen, Ausflüge und Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes etc.) werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten (Anlagen 7 und 8).

7.8. Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Kindern innerhalb der Kindertagesstätte ausgehängt, vorgespielt oder bei Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Einrichtung werden die einzelnen Kinder und deren Eltern vorher um Erlaubnis gefragt (Anlage 9).

7.9. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dürfen Eltern keine Aufnahmen von Kindern und Mitarbeitenden aus der Kindertagesstätte veröffentlichen (z.B. in den sozialen Netzwerken, WhatsApp-Gruppen u.ä.).

8. Erkrankungen und Fehlen

8.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes bei Krankheit oder Urlaub umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Es werden täglich Anwesenheitslisten geführt und Fehltage eingetragen. Fehlt ein Kind länger als 4 Wochen ohne Abmeldung, entfällt das Anrecht auf den Platz in der Einrichtung.

8.2. Information für Integrationskinder

Die Anwesenheitslisten dienen dem Sozialamt zur Abrechnung und sind Voraussetzung für eine positive Integrationsarbeit. Im Interesse des Kindes und der Kindergruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

8.3. Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. chronische Erkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten. (Anlagen 10, 11)

8.4. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Husten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen oder müssen ggfs. abgeholt werden. (Anlage 13)

8.5. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Krankheiten zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

8.6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

8.7. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen/Angehörigen der Wohngemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – siehe hierzu die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch

Gemeinschaftseinrichtungen (Anlage 5) – darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der häuslichen Gemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Die Kosten hierfür werden von den Eltern getragen.

8.8. Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten i.S. des IfSG unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

8.9. Zu der Konzeption der Tageseinrichtungen für Kinder in der EKHN gehört auch die Aufnahme von chronisch kranken Kindern. Ein wesentlicher Schutz für jedes Kind ist daher das Schließen aller Impflücken. Achten Sie deshalb besonders auf vollständigen Impfschutz Ihres Kindes! (Anlage 14)

9. Aufsicht, Abholregelung und Nachhauseweg

9.1. Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc.

9.2. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Ankunft bzw. der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe des Kindes. Die Kinder sollen grundsätzlich aus der Kindertagesstätte abgeholt werden. Die vereinbarten Abholzeiten sind einzuhalten. Alleine dürfen die Kinder die Einrichtung nicht verlassen (Kirchenvorstandsbeschluss vom 07.10.1993). Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern allein verantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung der Kindertagesstätte, die Kinder von zu Hause abzuholen oder nach Hause zu bringen.

9.3. Das Kind muss von einem Erwachsenen in der Einrichtung abgeholt und bei einer/em Erzieher/in **abgemeldet werden**. Soll das Kind von anderen Personen abgeholt werden, ist dazu eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig (Anlage 15). Abholberechtigt sind auch Geschwisterkinder, vorausgesetzt sie sind mind. 12 Jahre alt und es liegt eine schriftliche Bestätigung der Eltern vor. Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung **schriftlich** mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.

9.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Abschiedsfest, Familiengottesdienst, Sommerfest, Flohmarkt, Gemeindefest, Ausflüge mit Eltern) obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.

10. Versicherungen

10.1. Die Kinder der Kindertagesstätte sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

10.2. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.

10.3. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

11. Zusammenarbeit mit den Eltern

11.1. Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertagesstätte so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben Ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Eltern. Dazu bieten die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte vielfältige Möglichkeiten, die in entsprechender Weise genutzt werden sollten.

11.2. Insbesondere die Gremien Kindertagesstättenausschuss und Elternbeirat fördern die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte. Sie können Anregungen zur Gestaltung der Arbeit und Organisation der Einrichtung geben. Näheres regeln die Kindertagesstättenverordnung der EKHN (KiTaVO) und die entsprechenden landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

11.3. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch VII, § 8 und § 45, sind Beteiligungsformen sowie Beschwerdemöglichkeiten von Mädchen und Jungen (in Vertretung deren Eltern) im Alltag einer Kindertagesstätte – sowohl konzeptionell als auch in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit – vorgesehen und verankert. In der pädagogischen Konzeption bzw. in den Qualitätsstandards der Kindertagesstätte sind die Verfahren der Beteiligung von Eltern und Kindern sowie der Möglichkeit der Beschwerde geregelt. Aktuelle Informationen darüber werden den Eltern zugänglich gemacht.

12. Elternbeitrag

12.1. Die Elternbeiträge tragen zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte bei. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten (Ferien etc.), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.

12.2. Die Elternbeiträge variieren je nach Betreuungsform.

12.3. Im monatlichen Elternbeitrag sind die Kosten für Verpflegung nicht enthalten. Sie werden gesondert berechnet.

12.4. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags, die Höhe des ggf. anfallenden Verpflegungsbeitrags und andere Kosten sowie deren Änderung werden den Eltern schriftlich oder durch Aushang vom Träger mitgeteilt. (Anlage 16)

Bei Zahlungsverzug kann der Träger den Aufnahmevertrag fristlos kündigen. Damit entfällt der vertragliche Anspruch auf den Platz in dieser Einrichtung. Über Veränderungen werden Sie schriftlich informiert.

12.5. Beitragsfreie Kindergartenjahre

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die eine Kindertagesstätte im Gebiet der Stadt Geisenheim besuchen, werden ab dem 01.08.2018 von der Gebühr in Höhe der Betreuungsgebühr nach 2. a) (Tagessatz bis zu 6 Stunden) freigestellt. Für längere Betreuungszeiten ist die entsprechende Differenz zu den Gebühren laut 2. b) zu zahlen. Diese Befreiung ist zeitlich an die Zahlung der Zuschüsse des Landes Hessen für die Elternbeitragsfreistellung gebunden.

Das Verpflegungsentgelt ist von dieser Befreiung ausgenommen.

12.6. Reduzierung der Gebühren

12.6.1. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Gegebenenfalls kann die Kita-Leitung hierzu Auskünfte erteilen.

Kostenübernahme für die Betreuungsgebühren

Beschluss des Kirchenvorstandes vom 25.01.1997:

Die monatlichen Kindertagesstättenbeiträge müssen von den Eltern, die eine Kostenübernahme beantragt haben, zunächst selbst gezahlt werden. Nach Genehmigung des Antrages wird in der Regel vierteljährlich mit dem Jugend- und Sozialamt abgerechnet. Sobald der genehmigte Antrag des Antragstellers dem Träger vorliegt, werden die geleisteten Beiträge zurücküberwiesen. Dafür müssen Sie Ihre Kontoverbindung dem Träger der Kindertagesstätte mitteilen.

Nur bei Vorlage dieser Zahlungsbereitschaft kann die Aufnahme in unsere Kindertagesstätte erfolgen.

In der Regel wird die finanzielle Unterstützung durch die Jugendhilfe für **1 Jahr** genehmigt. Nach Ablauf der Frist muss **sofort** ein neuer Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt werden.

12.6.2. Bei gleichzeitigem Besuch der Kindertagesstätte von zwei gebührenpflichtigen Geschwisterkindern einer Familie, ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das zweite Kind um 50 v.H. seines anfallenden Gebührensatzes. Für das erste Kind ist der volle Gebührensatz zu berechnen. Jedes weitere Geschwisterkind ist gebührenfrei. Kinder die laut 5. von Betreuungsgebühren befreit oder teilweise befreit sind, gelten nicht als gebührenpflichtig.

Wird eine Gebührenermäßigung in Anspruch genommen, hat der Antragsteller der Leitung der Kindertagesstätte eine Haushaltsbescheinigung (Formblatt im Anhang) vorzulegen. Erst nach Vorlage der Haushaltsbescheinigung erfolgt eine Gebührenermäßigung. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für die Zeit vor der Vorlage der Haushaltsbescheinigung besteht nicht.

12.7. Verpflegungsbeitrag

Die Verpflegungskosten sind für 11 Monate berechnet, somit sind 4 Wochen Ferienzeit ohne Berechnung. (Anlage 16)

12.8. Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung durch das Jobcenter

Es besteht die Möglichkeit für Bezieher von ALG II (Hartz IV) und Wohngeldempfänger im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) die Kostenübernahme für das Essensgeld in den JobCentern des Rheingau-Taunus-Kreis zu beantragen. Dieser Antrag muss von den Erziehungsberechtigten gestellt und die ausgegebenen Gutscheine bei Bewilligung der Kindertagesstätte vorgelegt werden. Auch hier muss rechtzeitig vor Beendigung des Bewilligungszeitraumes von den Eltern ein neuer Antrag gestellt werden.

12.9. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Vordruck für den **Bankeinzug**, den sie bei Bedarf ausgefüllt und unterzeichnet der Leitung der Kindertagesstätte zurückgeben. Die Einzugsermächtigung wird der Abrechnungsstelle zur weiteren Veranlassung zugeleitet. (Anlage 20)

Die Beiträge und die Verpflegungskosten sind im Voraus, spätestens bis zum 10. eines Monats auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoverbindung:

Evangelische Bank e.G.

IBAN: DE85 5206 0410 0004 1079 77

BIC: GENODEF1EK1

Unter Verwendungszweck tragen Sie bitte die Kita-Nr.: 0428 und den Namen Ihres Kindes ein.

Die Beitragsabwicklung erfolgt über:

Evang. Regionalverwaltungsverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus

Schwalbacher Straße 6

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611-1409-0, Fax: 0611-1409-402

RV.Wiesbaden-Rheingau-Taunus@EKHN-KV.de

12.10. Bei einer notwendigen Schließung von mehr als einer Woche aus den in 4.3. genannten Gründen, entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags für die betroffenen Eltern, es sei denn, kommunale Satzungen sehen etwas anderes vor. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen. Bei anderweitig bedingten, unvermeidbaren zeitweiligen Schließungen oder einer notwendigen Angebotsreduzierung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bestehen.

Nach Möglichkeit wird ein Notdienst für Härtefälle eingerichtet.

13. Kündigung

13.1. Über Abschluss und Beendigung des Vertrages entscheidet der Einrichtungsträger.

13.2. Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

13.3. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindertagesstättenjahres die Einrichtung verlässt oder wenn ein Kind, welches die Krippe besucht, mit Vollendung des 3. Lebensjahres in die Kindertagesstätte wechselt.

Kinder, die im Sommer zur Schule kommen und nicht bis zur allgemeinen Entlassung in der Kindertagesstätte bleiben sollen, müssen zum 28. Februar abgemeldet sein und die Einrichtung zum 01. April verlassen, damit der Platz neu vergeben werden kann.

13.4. Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen (Anrecht auf den Platz in dieser Einrichtung entfällt),
- dass die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrages, der trotz schriftlicher Mahnung besteht,
- wenn nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz Einigungsbemühung (mit ggf. entsprechender schriftlich vereinbarter Zielvereinbarung) nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.

13.5. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt davon unberührt.

14. Informationen rund um die Tagesstätte

Über aktuelle Termine, Projekte oder Angebote, können Sie sich an der Pinnwand im Eingangsbereich informieren. Auch der Elternbeirat hat die Möglichkeit, dort über seine Arbeit zu berichten.

Einen Schritt weiter finden Sie Informationen über das Kinderparlament. Sie sehen, wer zurzeit im Kindervorstand ist und können die Protokolle der letzten Gesprächsrunde lesen.

Im Flur, neben dem roten Raum, befindet sich unsere Projektwand mit dem Motto „Hier ist was los!“. Hier ist der Platz für Berichte aus Projekten und Angeboten.

Weitere Einblicke in unsere pädagogische Arbeit bekommen Sie durch die vielen Fotos, den digitalen Bilderrahmen, aus dem Alltagsgeschehen, von Ausflügen und Exkursionen.

15. Feuerwehreinfahrt

In der Einfahrt zwischen Grundschule und Kindertagesstätte sowie in der Zufahrt zu unserem Gemeindehaus darf **nie** geparkt werden, damit im Notfall der Rettungsdienst ungehindert passieren kann.

Mit dem Inkrafttreten einer neuen Kindertagesstättenordnung verliert diese Ordnung ihre Gültigkeit.

Evang. Kirchengemeinde Geisenheim
Winkeler Str. 83, 65366 Geisenheim
Tel. 06722 - 9963-0, Fax 06722 - 5542
Mail: EVKirchengemeindeGeisenheim@t-online.de
Internet: www.evangelische-kirche-geisenheim.de

Geisenheim, Juni 2018

Vorsitzende/r des Kirchenvorstandes / Träger